



Ein Ratgeber der
Österreichischen Hochschüler_innenschaft

Studienbeiträge für Berufstätige und jetzt?



Inhalt

Vorwort	03
Situation an öffentlichen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen	03
Situation an Fachhochschulen (FH)	04
Situation an Privatuniversitäten (PU)	04
Erlass des Studienbeitrags	05
Refundierung der Studiengebühr bei Mehrfachstudien	06
Finanzielle Förderung des Studiums bei Unterbrechung der Erwerbstätigkeit	07
Beurlaubung	08
Studienbeitrag steuerlich absetzen	10
Nützliche Links und weiterführende Infos	10

Impressum

Medieninhaberin, Herausgeberin, Verlegerin: Österreichische Hochschüler_innenschaft, Taubstummengasse 7-9, 1040 Wien, Tel.: 01 / 310 88 80 - 0, Fax: 01 / 310 88 80 - 36, oeh@oeh.ac.at, www.oeh.ac.at, **Verlagsort:** 1040 Wien
Koordination & Lektorat: Referat für Bildungspolitik, **Layout & Satz:** Serafina Demaku, **Foto-Credits & Grafiken:** freepik.com/starline, freepik.com/kreativkolors

Selbstverständlich erarbeiten wir alle Inhalte unserer Ratgeber sorgfältig. Dennoch können wir nicht garantieren, dass alles vollständig und aktuell ist bzw. sich seit dem Druck keine Gesetzesänderung ergeben hat. Unsere Ratgeber dienen Ihnen als Erstinformation. Sie enthalten die häufigsten Fragen, viele anschauliche Beispiele, Hinweise auf Stolpersteine und einen Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Regelungen.

Vorwort

Der Verfassungsgerichtshof (VFGH) - eines der drei Höchstgerichte in Österreich - hat genau diese Bestimmung in seiner Erkenntnis G88/2016, V17/2016 von 12.12.2016 aufgehoben. Diese Aufhebung trat mit 30. Juni 2018 in Kraft. Die ÖH hat bereits während der Frist zum Auslaufen immer wieder auf die drohenden Konsequenzen hingewiesen. Leider gab es keine Neufassung dieser Paragraphen - die Regierung hat sich entschlossen, ihn auslaufen zu lassen, anstatt ihn zu reparieren. Das bedeutet, dass Erwerbstätige laut Gesetzeslage ab Herbst 2018 Studienbeiträge bezahlen müssen.

Wir bleiben allerdings auch weiterhin nicht untätig. Eine einheitliche Lösung für alle Universitäten bzw. Hochschulen wäre nach wie vor wünschenswert. Unsere Vertreter_innen in den Arbeits-

gruppen der Universitätenkonferenz verhandeln weiterhin, um eine treffsichere Lösung für alle Hochschulen zu finden. Wir unterstützen auch die lokalen Hochschulvertretungen bei den Verhandlungen in den Akademischen Senaten und mit ihren Rektoraten bei diesem Anliegen.

Einige Unis haben nun Kulanzregelungen für Ihre Studierenden geschaffen, um auch jetzt einen Erlass/eine Rückerstattung des Studienbeitrages aufgrund Erwerbstätigkeit zu ermöglichen. Erzwingen kann man das allerdings nicht.

Diese Kulanzregelungen bestehen meist aus einer Art Stipendiensystem für bestimmte Gruppe bisher erlassberechtigter erwerbstätiger Studierender, wobei hier oft an Leistungskriterien und/oder soziale Aspekte geknüpft wird.

Situation an öffentlichen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen

Ab dem Wintersemester 2018/19 müssen ordentliche erwerbstätige Studierende

- mit EU- oder EWR- Staatsangehörigkeit oder
- mit denselben Rechten für den Berufszugang wie österreichische Staatsangehörige oder
- mit Drittstaatenangehörigkeit und anderer Aufenthaltsberechtigung als jene für Studierende oder
- die unter die Personengruppenverordnung fallen

wieder einen Studienbeitrag in der Höhe von 363,63 Euro pro Semester zahlen, wenn

- sie an einer öffentlichen Universität oder pädagogischen Hochschule studieren und
- sie über der Regelstudienzeit plus 2 Toleranzsemester sind.

Situation an Fachhochschulen (FH)

FHs in Österreich unterliegen dem Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG). In diesem ist in § 2 Absatz 2 FHStG geregelt, dass die Erhalter berechtigt sind, von ordentlichen Studierenden einen Studienbeitrag in Höhe von höchstens 363,36 Euro je Semester einzuheben. Das FHStG enthält daher grundsätzlich eine Ermächtigung zur Einhebung von Studienbeiträgen. Das heißt, dass jede FH für sich selbst entscheiden kann, ob sie

überhaupt Studienbeiträge einheben will und wenn ja, unter welchen weiteren Bedingungen sie diese erlässt oder rückerstattet. Dies wäre wieder Teil des Ausbildungsvertrages, den die Studierenden mit der FH abschließen.

An FHs gibt es daher leider auch keine gesetzliche Regelung, die Studierende bei Erwerbstätigkeit von den Studienbeiträgen befreien würde.

Situation an Privatuniversitäten (PU)

PUs in Österreich unterliegen dem Privatuniversitätengesetz (PUG). Es besagt in § 3 Absatz 5 PUG, dass die Rechtsverhältnisse zwischen Studierenden und der Privatuniversität – ähnlich wie bei FHs - privatrechtlicher Natur sind. In erster Linie ist also auch hier der Ausbildungsvertrag hinsichtlich von Erlassgründen für Studienbeiträge maßgebend.

Auch an PUs gibt es daher leider auch keine gesetzliche Regelung, die Studierende bei Erwerbstätigkeit von den Studienbeiträgen befreien würde.

Erlass des Studienbeitrags

Wenn du an einer öffentlichen Universität oder einer Pädagogischen Hochschule studierst, hast du unter Umständen auch nach dem Wegfall der bisherigen Regelung für Berufstätige Anspruch auf den Erlass des Studienbeitrags.

Es gibt mehrere gesetzliche Gründe, die zu einem Erlass oder einer Rück-

erstattung des Studienbeitrags führen können, wobei manche Universitäten und Pädagogische Hochschulen darüber hinaus ermächtigt sind, weitere Gründe in ihren Satzungen vorzusehen.

Der Studienbeitrag ist ordentlichen Studierenden insbesondere zu erlassen

- für die Semester, in denen sie nachweislich Studien oder Praxiszeiten im Rahmen von transnationalen Mobilitätsprogrammen absolvieren werden;
- für die Semester, in denen sie auf Grund verpflichtender Bestimmungen im Curriculum Studien im Ausland absolvieren werden;
- wenn die von ihnen zuletzt besuchte Hochschule mit der österreichischen Universität bzw. Pädagogischen Hochschule ein Partnerschaftsabkommen abgeschlossen hat, welches auch den gegenseitigen Erlass des Studienbeitrages vorsieht;
- wenn sie Staatsangehörige von in der Studienbeitragsverordnung festgelegten Staaten sind, wobei sich die Festlegung an den „Least Developed Countries“ gemäß der „DAC List of ODA Recipients“ zu orientieren hat, welche vom Ausschuss für Entwicklungshilfe (kurz DAC) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) erstellt wird;
- auch wenn die vorgesehene Studienzeit inklusive Toleranzzeit überschritten wurde, für Semester, in denen sie nachweislich mehr als zwei Monate durch Krankheit oder Schwangerschaft bzw. durch Kinderbetreuungspflichten von Kindern bis zum 7. Geburtstag oder einem allfälligen späteren Schuleintritt oder durch andere gleichartige Betreuungspflichten am Studium gehindert waren;
- auch wenn die vorgesehene Studienzeit inklusive Toleranzzeit überschritten wurde, wenn eine Behinderung mit mindestens 50 % festgestellt wurde;
- wenn man im aktuellen Semester Studienbeihilfe bezieht oder im letzten Semester bezogen hat.

Refundierung der Studiengebühr bei Mehrfachstudien

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung refundiert ordentlichen Studierenden, die mehrere ordentliche Studien betreiben, auf Antrag im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung den eingezahlten Studienbeitrag, wenn sie in allen ordentlichen Studien im betreffenden Semester (Wintersemester: 1. Oktober bis 28. Februar; Sommersemester: 1. März bis 30. September) einen Studienerfolg im Rahmen von positiv beurteilten Prüfungen und/oder positiv abgefassten wissenschaftlichen

Arbeiten im Ausmaß von jeweils (pro ordentlichem Studium) mindestens 15 ECTS-Anrechnungspunkten positiv absolviert haben und dies nachweisen. Studierende eines Doktoratsstudiums haben mindestens acht Semesterstunden nachzuweisen.

Der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Wintersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. April, der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Sommersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. November zulässig.



Weitere Informationen dazu findest du unter:

<https://www.bmbwf.gv.at/studium/studieren-in-oesterreich/informationen-fuer-studierende/universitaeten/studienbeitraege/richtlinie-ueber-die-refundierung-von-studienbeitraegen-bei-mehrfachstudien/>

Finanzielle Förderung des Studiums bei Unterbrechung der Erwerbstätigkeit

Kommt für dich bei einer finanziellen Unterstützung eine Unterbrechung deiner Erwerbstätigkeit in Frage?

Dann könnte die Bildungskarenz oder ein Studienabschluss-Stipendium et- was für dich sein:

Bildungskarenz

- Voraussetzung
Aufrechtes Arbeitsverhältnis, Zustimmung der Arbeitgeberseite
- Höhe und maximale Dauer
Weiterbildungsgeld vom AMS in der Höhe des Arbeitslosengelds für max. 12 Monate – am Stück oder aufgeteilt innerhalb von 4 Jahren
- Zuverdienst
Geringfügige Beschäftigung möglich

Studienabschluss-Stipendium

- Voraussetzung
Du in deinem Bachelor-, Master- oder Diplomstudium schon weit fortgeschritten und warst in den letzten 4 Jahren zumindest 3 Jahre erwerbstätig (zumindest in Teilzeit). Weiters müssen du deine Erwerbstätigkeit aufgeben.
- Höhe und maximale Dauer
Zwischen 700 und 1.200 Euro pro Monat für max. 18 Monate. Zusätzlich wird der Studienbeitrag ersetzt.
- Zuverdienst
Für die Dauer des Stipendienbezugs ist kein Zuverdienst erlaubt.



Infos zum Studienabschlussstipendium gibt es in der Sozialbrochüre der Österreichischen HochschülerInnenschaft, die unter www.oeh.ac.at/downloads verfügbar ist.

Beurlaubung

Situation an öffentlichen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen:

Auf einer Universität oder Pädagogischen Hochschule kann eine Beurlaubung für höchstens zwei Semester je Anlassfall insbesondere aus folgenden Gründen beantragt werden:

- wegen Leistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes,
- wegen länger dauernder Erkrankung,
- wegen Schwangerschaft,
- wegen Betreuungspflichten für Kinder oder pflegebedürftige Angehörige oder
- wegen der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres.

In der Satzung der jeweiligen Universität oder Pädagogischen Hochschule können – müssen aber nicht – weitere Gründe für eine Beurlaubung festgelegt werden.

Während der Beurlaubung bezahlt man im betreffenden Semester keinen Studienbeitrag, die Zulassung zum Stu-

dium bleibt aufrecht. Allerdings ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten während dieser Zeit nicht erlaubt.

Weil die Zulassung aufrecht bleibt, wird man nicht automatisch einem neuen Studienplan unterstellt, wenn man danach das Studium wieder fortsetzt.

Allerdings laufen Übergangsfristen für eine zwangsweise Umstellung auf einen neuen Studienplan während einer Beurlaubung weiter.

Bei der Beurlaubung ist der gleichzeitige Bezug von Studienbeihilfe oder Familienbeihilfe ausgeschlossen.

Der Antrag auf Beurlaubung muss schon zu Beginn des Semesters des jeweiligen Semesters gestellt werden.

Situation an Fachhochschulen (FH):

Die Beurlaubung an einer Fachhochschule ist im FHStG nicht vorgesehen. Gemäß § 14 FHStG kann man aber an einer FH eine Unterbrechung des Studiums bei der Studiengangsleitung beantragen, in dem man persönliche, gesundheitliche oder berufliche Gründe dafür und die beabsichtigte Fortsetzung des Studiums darlegt.

Auch an FHs ist bei Unterbrechung der gleichzeitige Bezug von Studienbeihilfe oder Familienbeihilfe ausgeschlossen. Auch hier können während der Unterbrechung keine Prüfungen abgelegt werden.

An FHs gibt es keine gesetzliche Regelung, die Studierende während der Unterbrechung des Studiums von den Studienbeiträgen befreien würde.

Situation an Privatuniversitäten (PU):

Das PUG enthält keinerlei Regelungen hinsichtlich Beurlaubung oder Unterbrechung des Studiums. Daher gibt es leider auch an PUs keine gesetzliche Regelung, die Studierende während der Unterbrechung des Studiums von den Studienbeiträgen befreien würde.

Studienbeitrag steuerlich absetzen

Studiengebühren und weitere Kosten der Steuer absetzen. So bekommst du für Ihr Studium – z. B. Bücher, Computer, Fahrtkosten ... – kannst du von im Nachhinein einen Teil des Betrags ersetzt.

- Voraussetzungen
Das Studium muss eine Aus-, Fortbildung oder Umschulung sein.
- Bei einem echten Dienstverhältnis
Ab einem Jahreseinkommen von 12.000 Euro kannst du bei der Arbeitnehmerinnen- bzw. Arbeitnehmerveranlagung (ANV) Studienkosten als Werbungskosten geltend machen.
- Bei einem Werk- oder freien Dienstvertrag
Alle Ausbildungskosten kannst du als absetzbare Betriebsausgaben geltend machen.



Weitere Informationen und Tipps findest du auf wien.arbeiterkammer.at/steuertipps und im AK Ratgeber Steuertipps für Studierende oder im Steuerleitfaden der Österreichischen Hochschüler_innenschaft.

Nützliche Links und weiterführende Infos

Österreichische HochschülerInnen-schaft (ÖH):
www.oeh.ac.at

Informationen zu Stipendien
www.stipendium.at

Ombudsstelle für Studierende:
hochschulombudsmann.at

www.ak.at



Mehr Infos unter: <https://www.oeh.ac.at/rund-ums-studieren/stipendienbeihilfen#Leistungsstipendium>

Save the date

ÖH WAHL | 21. - 23. Mai | an deiner Hochschule



Österreichische Hochschüler_innenschaft | Taubstummengasse 7-9 | 1040
Wien | www.oeh.ac.at | +43 1 310 88 80 0 | Erstellungsdatum 09/2018